



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12
A-1010 WIEN

TELEFON (0222) 52 15 11

DURCHWAHL 52 22 16

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 2P §3
GE/19

Datum: 20. SEP. 1983

Verteilt 1983-09-21 Number

Di Schowac

Wien, am 16. September 1983

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)

Wp 1420/83/Dkfm.Kn/Ha

Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

Betrifft:

Entwurf eines Umweltfondsgesetzes

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft erlaubt sich,
25 Ausfertigungen ihrer an das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf eines Umweltfondsgesetzes, mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu überreichen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

J. Farnleitner

Dr. Farnleitner

25 Anlagen



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT (BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)

STUBENRING 12
A-1010 WIEN

TELEFON (0222) 52 15 11

DURCHWAHL 52 22 16

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 12. September 1983

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)
Wp 1420/83/Dkfm.Kn/Ha

Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

IV-52.195/6-1/83 v. 16.8.1983

Betrifft:

Entwurf eines Umweltfondsgesetzes;
Stellungnahme

Die Bundeskammer nimmt Bezug auf die Aussendung des do Ministeriums vom 16. August 1983 und darf zunächst folgendes bemerken:

In Anbetracht der unvertretbar kurzen Begutachtungsfrist war es nicht möglich, den Entwurf einer umfassenden - in all seinen Auswirkungen und Aspekten - Beurteilung zuzuführen. Auch eine Koordination unterschiedlicher Auffassungen war infolge Zeitnot nicht erreichbar. Eine derart eingeschränkte Frist zur Abgabe einer Begutachtung muß als besonders bedauerlich empfunden werden, da die Wirtschaft in erster Linie von den neuen gesetzlichen Regelungen betroffen ist.

Die Bundeskammer empfindet es als grobe Mißachtung aller in das Begutachtungsverfahren eingeschalteter Institutionen, da mit der knappen Terminisierung und der Absicht, die Regierungsvorlage bereits am 20. September 1983 in den Ministerrat einzubringen, überhaupt keine Möglichkeit besteht, die vorzubringenden Vorschläge noch zu berücksichtigen.

Darüber hinaus wurde bisher auch der beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz als konsultatives Organ geschaffene "Beirat für Umweltschutz" mit den Problemen eines Umweltfonds nicht befaßt. Laut gemeinsam beschlossener Geschäftsordnung dieses Beirates ist eine der Aufgaben (§ 2) "wirtschaftlich und soziale Folgen von Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes zu begutachten und an der Koordinierung von Umweltschutzmaßnahmen mitzuwirken." Auf Grund der Sachlage dürfte vor Einbringung der Regierungsvorlage wohl kaum mehr eine Beiratssitzung abgehalten werden.

BUNDESKAMMER DER GEWERBILICHEN WIRTSCHAFT

- 2 -

Zum Entwurf des Umweltfondsgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

A) Grundsätzliches

Die Einbindung des Umweltschutzes in den Zielkatalog der allgemeinen Wirtschaftspolitik erfordert, wie von der Bundeskammer in ihren Anliegen an die neue Bundesregierung festgestellt wurde, ein umfassendes Umweltsanierungs- und Finanzierungs-Konzept. Dies vor allem dann, wenn Umweltschutzmaßnahmen auch als gesellschaftliche Aufgaben (Vorblatt Seite 1) anerkannt werden. Im Zusammenhang mit dem angesprochenen Finanzierungs-Konzept ist ein Umweltfonds zwar ein diskussionswürdiger Lösungsansatz, trotzdem müßte nochmals eingehend geprüft werden, ob nicht mit anderen wirtschaftsgerechteren Instrumenten die angestrebten Zielsetzungen rascher, effizienter und vor allem ohne bürokratischen Mehraufwand verwirklicht werden können. Wie in anderen Bereichen, so müssen auch im Umweltschutz ordnungspolitische Bedenken gegen eine Fondslösung vorgebracht werden, deren Gewicht im Zusammenhang mit Umweltschutzmaßnahmen durch die für die Wirtschaft nicht immer positiven Erfahrungen mit dem gleichartigen Wasserwirtschaftsfonds an Bedeutung gewinnt. Von der Bundeskammer wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß sämtliche im Umweltfondsgesetz vorgesehenen Förderungsmaßnahmen über bereits bestehende Förderungsaktionen und Institutionen abgewickelt werden könnten. Diese Stellen besitzen bereits den erforderlichen Verwaltungsapparat und die Erfahrung in der Förderungsabwicklung. Die Schaffung einer neuen Institution würde nicht nur die Administration weiter aufblähen und das Förderungsangebot unüberschaubarer und damit komplizierter machen, sondern würde auch zu einer Einschränkung des der Wirtschaft zur Verfügung stehenden Förderungsvolumens führen. Im Interesse einer wirksamen Förderung von Umweltschutzinvestitionen muß auch auf die besondere Bedeutung flankierender Maßnahmen auf dem Gebiete des Steuerrechtes ausdrücklich hingewiesen werden.

BUSSINDESKAMMER DER GEWERBEGELENEN WIRTSCHAFT

- 3 -

Trotz dieser Aspekte ist die Schaffung eines Instruments positiv zu bewerten, das die finanziellen Voraussetzungen für eine vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt her kostenmäßig nicht tragbare Sanierung von Altanlagen mit unzulänglichen technologischen Einrichtungen zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt möglich machen.

Das Kernproblem des Vorhabens eines Umweltfondsgesetzes ist die Frage der Finanzierung. Die Erfahrungen beim Wasserwirtschaftsfonds haben gezeigt, daß eine ausreichende Dotierung, insbesondere für industrielle Vorhaben, bereits in den letzten Jahren kaum möglich war. In der derzeitigen Budgetsituation wird es zweifellos erheblich schwieriger sein die erforderlichen Mittel aufzubringen. Außerdem wird durch die in § 3 vorgesehenen Förderungsaufgaben ein derart weiter Rahmen gesteckt, daß eine Dotierung mit 500 Mio.S pro Jahr kaum ausreichen wird. Es ist zu befürchten, daß vorwiegend Projekte der öffentlichen Hand (Länder, Gemeinden) in den Genuß von Förderungen kommen werden, während Projekte einzelner Industriebetriebe zurückstehen müssen. Die Zuteilung von Förderungsmitteln an Körperschaften und Institutionen, die auf Grund ihrer Marktposition (z.B. Monopolstellung) die Möglichkeit haben, Umweltschutzkosten ohne weiteres an die Verursacher bzw. Bezieher (Konsumenten) zu überwälzen, muß in der derzeitigen wirtschaftlichen Situation entschieden abgelehnt werden.

Auch ist im Hinblick auf die derzeit bestehende Umwelteuphorie zu erwarten, daß eine Fülle von Grundsatzkonzepten und regionalen Studien zur Förderung eingereicht werden. In der Praxis werden damit Institute aus Budgetmittel zusätzlich finanziert, ohne daß dadurch für die tatsächlich betroffenen Unternehmen eine Finanzierungshilfe geschaffen wäre. Es wäre deshalb sicherlich zielführend, bereits im Vorhinein festzulegen, daß maximal 2 % der Fondsmittel für Konzepte und Untersuchungen zu verwenden sind.

BUNDES KAMMER DER GEWERBlichen WIRTSCHAFT

- 4 -

B) Einzelne Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes**Zu § 1 Abs.2:**

Diese Bestimmung ist wörtlich dem § 10 i Abs.2 Wasserbautenförderungsgesetz nachgebildet. Sie läßt erwarten, daß der neu geschaffene Fonds als Abteilung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz geführt wird, wobei offenbar die Personal kosten dem Ministerium aus Fondsmitteln refundiert werden sollen. Eine solche Lösung bietet zwar bessere Voraussetzungen für die Unabhängigkeit des Fonds vom Ministerium, erfordert aber zweifellos höheren Verwaltungsaufwand. Allerdings sieht § 15 Abs.3 des Entwurfes auch die Anstellung von Personal durch den Fonds selbst vor, welches somit über die vorgesehenen Planstellen hinausgehen würde. Hier wäre jedenfalls noch Klarheit zu schaffen.

Im Zusammenhang mit den Vorschlägen für eine kostengünstige administrative Abwicklung ist auch darauf hinzuweisen, daß im Vorblatt des Entwurfes unter Punkt E) ausgeführt wird, daß für die Verwaltung des vorgesehenen Umweltfonds für die Messungen im Falle von Beschwerden aus der Nachbarschaft gegen Emitten ten insgesamt 19 Planstellen vorgesehen sind. Nimmt man nun noch die Kosten für diverse Anschaffungen und den Betrieb hinzu, so muß festgestellt werden, daß die im vorerwähnten Vorblatt angesetzten Kosten deutlich zu niedrig festgelegt wurden. Ein derart administrativer Aufwand ist äußerst bedenklich, denn die Kosten führen zu einer Schmälerung der dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel.

Zu § 2 Abs.1:

Aus § 2 Abs.1 Z.2 ist erkennbar, daß die Intention besteht, den Fonds nicht nur zur Zinsstützung und Garantiegewährung einzusetzen, sondern ebenso wie beim Wasserwirtschaftsfonds zur Vergabe von Darlehen aus den Fondsmitteln selbst. Die Bundeskammer gibt bei den Förderungsarten eindeutig der Zinsstützungsvariante den Vorzug. Es wird vorgeschlagen, die Möglichkeit

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 5 -

Darlehen aus dem Fonds selbst zu gewähren, völlig entfallen zu lassen. Wenn dies nicht möglich ist, wäre sicherzustellen, daß der Fonds, damit er nicht mit einigen wenigen Projekten völlig ausgeschöpft wird, einer Regelung unterliegt, wonach jährlich maximal nur ein kleiner Prozentsatz für Darlehensgewährungen vorgesehen wird.

Zu § 3 Abs.1:

Diese Bestimmung ist in Zusammenhang mit § 3 Abs.2 und § 4 Z.5 sowie § 5 Abs.4 zu lesen. Danach hätte der Fonds selbst die Möglichkeit, Aufträge zur Durchführung von Sofortmaßnahmen zu vergeben, wenn es das Leben und die Gesundheit dringend erfordern und keine zeitgerechte Vorschreibung durch die Behörde erfolgte oder eine rechtzeitige Durchführung seitens des Verursachers an wirtschaftlichen Gründen scheiterte. Für solche Sofortmaßnahmen können Fondsmittel bis zur Höhe der Gesamtkosten gewährt werden, doch hat der Fonds die Kosten dieser Maßnahmen beim Verursacher der zugrundeliegenden Umweltbelastung einzufordern. Daraus folgt, daß der Fonds ohne jedes rechtsstaatliche Verfahren (Art.18 (1) B-VG) Maßnahmen ausführen lassen kann, zu deren Finanzierung er zunächst auf Fondsmittel zurückgreift, deren Kosten aber letztlich vom Verursacher eingefordert werden müssen. Der Verursacher hat demnach die Umweltschutzmaßnahme zu bezahlen, ohne daß ein Verfahren abgeführt wird, d.h., ohne daß die Notwendigkeit überhaupt einer Überprüfung unterliegt. Die Bundeskammer vertritt die Ansicht, daß die dem Fonds hier geschaffene Möglichkeit der Forderung des Art.18 Abs.1 B-VG nicht gerecht wird und sieht darin die Gefahr, daß die Sofortmaßnahmen zu jenem Instrument gebildet werden können, mit deren Hilfe all das verwirklicht wird, was insbesondere im Rahmen der Gewerbeordnung nicht durchsetzbar wäre. Abgesehen davon erscheint der Rückforderungsanspruch angesichts jener gesetzlichen Voraussetzung, wonach der Verursacher es bisher aus wirtschaftlichen Gründen unterlassen hat, entsprechend zu handeln, nicht ausgewogen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 6 -

Zusätzlich zu den förderungswürdigen Maßnahmen sollte auch die Förderung des Recycling werkfremder Altstoffe (z.B. Altreifen, Kunststoffabfälle, Stroh, Altöle, Pellets aus Hausmüll etc.) ausdrücklich als Förderungsbereich des Fonds angeführt werden. Dem § 3 Abs.1 wäre daher noch anzufügen: "Zusatzaufwendungen (z.B. Personalkosten) für das Recycling werkfremder Altstoffe."

Außerdem wäre auch die Förderung von Rekultivierungsmaßnahmen (z.B. in Steinbrüchen, Bergwerken etc.) in den Aufgabenkatalog des Fonds aufzunehmen. Es wäre auch zu prüfen, ob Fondsmittel zur Finanzierung von Maßnahmen im Bereich des geplanten Nationalparks "Hohe Tauern" herangezogen werden könnten.

Hingegen erscheint - wie bereits vorhin ausgeführt - die Förderung der Erstellung von Grundsatzkonzepten und Regionalstudien nur in ganz beschränktem Umfang erforderlich, da bis dato bereits durch das Bundesinstitut für Gesundheitswesen über Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz ausführliche Beiträge zur Klarstellung der Umweltsituation in Österreich geleistet wurden. Hingewiesen sei hier auf die im Juni 1981 in sechs Teilen erschienene Publikation "Umwelt-situation", wobei daneben auch die Bundesländer laufend Berichte zur Immissions- und Umweltsituation veröffentlichen.

Die in § 3 Abs.5 vorgesehene Förderung von Ablösen, Entschädigungen und Abgeltungen für die Beschränkung bestehender Nutzungen muß mit einer gewissen Skepsis betrachtet werden, denn es besteht durchaus die Gefahr, daß man anhand dieser Regelung Betriebsschließungen, insbesondere im Bereich der verstaatlichten Industrie fördert und damit Umweltfondsmittel im Grunde genommen vollkommen zweckentfremdet Verwendung finden.

In Z.1 sollte klargestellt werden, daß nicht nur behördlich (bescheidmäßig, z.B. gem. § 79 GewO) aufgetragene Maßnahmen, sondern auch vom Unternehmen freiwillig vorgenommene Umweltschutzinvestitionen, Förderungsgegenstand sein können. In diesem

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 7 -

Zusammenhang wird sich die Frage stellen, inwieweit umweltschutzfreundliche Nebeneffekte von Investitionen gefördert werden können. Es wäre jedenfalls darauf zu achten, daß etwa nicht nur wie gem. § 8 Abs.4 EStG ausschließlich und unmittelbar der Verringerung von Umweltbelastungen dienende Maßnahmen Förderungen erlangen können.

Der sprachlich ungebräuchliche Begriff "Herstellungsmaßnahmen", der in Z.1-3 (und auch sonst im Entwurf) Verwendung findet, sollte jedenfalls durch eine geeigneter Formulierung ersetzt werden.

Die Wendung "Ersetzung bestehender Anlagen" in Z.1 lässt vermuten, daß über die unmittelbare Altanlagensanierung hinaus, neben der Stilllegung umweltbelastender Betriebe (vgl.Z.5) auch die Neuerrichtung von Anlagen auf deren Standort aus dem Fonds gefördert werden soll. Es erschien sinnvoll, derartig einschneidende Maßnahmen gesondert anzuführen. Ist hingegen eine derart weitgehende Förderung nicht beabsichtigt, dürfte in diesem Zusammenhang nicht von "Verbesserung oder Ersetzung von Anlagen" gesprochen werden; unter dem Begriff der Anlage - nicht nur nach der Terminologie des Gewerberechts - ist nämlich die Gesamtheit der technisch-organisatorischen Vorkehrungen an einen bestimmten Standort zu verstehen, hier ist aber nur an die Sanierung von Anlagenteilen gedacht. Eine Klarstellung dieser Fragen erscheint notwendig.

Die in den Erläuterungen zu Z.2 zum Ausdruck gebrachte Beschränkung der hier vorgesehenen Förderungsmaßnahmen auf die Entsorgung von Sonderabfällen aus privaten Haushalten stimmt mit dem Gesetzes- text nicht überein. Eine derartige Einschränkung erschien auch nicht sinnvoll, weil zweifellos auch die, bei der Schaffung des Sonderabfallgesetzes ins Auge gefaßte, Gründung (privater) Entsorgungsunternehmen einer entsprechenden Starthilfe und Unterstützung bedarf. Gem. § 5 Abs.2 bzw. § 7 Abs.2 des Entwur- fes ist die Förderung solcher Maßnahmen ohnedies von wirtschaftlichen Voraussetzungen abhängig. Im übrigen wäre es wohl auch umweltpolitisch nicht zielführend, die technisch, wirtschaftlich und auch regionalpolitisch problematische Entsorgung von Sonder- abfällen nach deren Herkunft zu zersplittern.

BUNDES KAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 8 -

Die Förderung der Sonderabfallbeseitigung soll bloß nach Maßgabe eines betriebswirtschaftlich ausgeglichenen Ergebnisses erfolgen, ob eine solche Aussicht, welche die Gewinnerzielung ausschließen würde, die Gründung von Sonderabfallbeseitigungsunternehmen anregen kann, muß dahingestellt bleiben.

Im Zusammenhang mit Z.5 stellt sich die Frage, ob die hier vorgesehenen Leistungen für die freiwillige Stilllegung von umweltbelastenden Betrieben erbracht werden sollen. Eine Stilllegung rechtskräftig genehmigter Betriebsanlagen durch behördlichen Bescheid ist nämlich z.B. nach der GewO grundsätzlich (insb. auch nicht gem. § 79 und auch nicht im Rahmen des neuen § 79 a) nicht vorgesehen. Hier müßte wohl eine genauere Formulierung der Voraussetzungen für Förderungen nach diesem Tatbestand versucht werden.

Zu bemängeln ist schließlich, daß der Entwurf keine Klarheit über den Kreis der möglichen Förderungswerber schafft. Insbesondere wäre in einem besonderen Tatbestand klarzustellen, ob neben privaten Rechtsträgern auch Gebietskörperschaften Förderungen erlangen können und wenn ja, nach welchen Förderungstatbeständen.

Zu § 5:

Besonderes Augenmerk wird auf den Begriff der "Abdeckung der betriebswirtschaftlichen Risiken" zu legen sein. Die in diesem Paragraph, aber auch in § 6 erwähnten Richtlinien über Art und Ausmaß der Förderung bzw. die allgemeinen Richtlinien und Vergaberichtlinien sind grundsätzlich etwas Positives, doch wäre es zweckmäßig, deren Inhalt bereits jetzt zu kennen, um das vorliegende Gesetz umfassend beurteilen zu können.

Es fällt auf, daß - entgegen wiederholter Erwähnung in den Erläuterungen - im Gesetzestext selbst das Instrument der Haftungsübernahme nicht aufscheint.

Im Zusammenhang mit der Erlassung von Förderungsrichtlinien wäre das Mitspracherecht bzw. eine Begutachtung durch die Kommission (§ 14 des Entwurfes) und der betroffenen Wirtschaftskreise sicherzustellen. Weiters wäre als wesentlicher Grundsatz der

BUNDESKAMMER DER GEWERBELEICHEN WIRTSCHAFT

- 9 -

Förderung festzuhalten, daß dem Förderungswerber freisteht, frei zu wählen, welchen technischen Weg er bei der Durchführung von Umweltschutzinvestitionen ergreift, soferne dieser nur dem Stand der Technik und den sonstigen Förderungsvoraussetzungen (§ 7 Abs.2) entspricht.

Im Abs.5 des Gesetzesentwurfes soll die Gewährung von Förderungen, insbesondere davon abhängig gemacht werden können, daß auch andere Gebietskörperschaften diese Maßnahmen fördern. Dies könnte dazu führen, daß bestimmte Projekte dann überhaupt nicht gefördert und damit nicht realisiert werden können. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, daß eine große Zahl von Bundesländern eigene Umweltschutzinvestitionsförderungsaktionen besitzen, die sich auf diverse Sektoren des Umweltschutzes beziehen. Diese Förderungsaktionen verfügen über eigene Richtlinien, würden aber hinfällig, da nach dem vorgesehenen Gesetzentwurf der Fonds den anderen Gebietskörperschaften, (sprich Ländern), die Art der Förderung vorschreiben würde, ohne die derzeit gegebenen und bewährten Richtlinien zu berücksichtigen. Nach Ansicht der Bundeskammer müßte deshalb von diesen Mitleistungsverpflichtungen Abstand genommen werden. Sinnvoll erscheint es aber, daß eine entsprechende Koordination zwischen den schon bestehenden Landesaktionen zur Förderung von Umweltinvestitionen und den neuen Förderungsmöglichkeiten geschaffen wird.

Aus steuerlicher Sicht ist auf eine Unklarheit hinzuweisen, die sich aus dem Text des vorgeschlagenen § 5 Abs.1 im Zusammenhang mit den dazu gemachten Erläuternden Bemerkungen ergibt. In den Erläuternden Bemerkungen werden nämlich die Investitionszuschüsse dahingehend definiert, daß diese kapitalisierte Zinsenzuschüsse seien. Diese Definition ist aus dem Gesetz nicht ableitbar, so daß Zweifel darüber auftreten können, ob Investitionszuschüsse nach § 6 Z.10 EStG die Anschaffungs- oder Herstellungskosten kürzen oder ob sie, weil es sich laut Erläuternder Bemerkungen um kapitalisierte Zinszuschüsse handelt, die als Betriebsausgaben geltendmachbaren Zinsaufwände kürzen.

BUCHEN DIESS KAMMHEIM DER GEMEINDEBILÄCHEN WIRTSCHAFT

- 10 -

Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte in den Erläuternden Bemerkungen darauf hingewiesen werden, daß es sich bei der Kapitalisierung von Zinszuschüssen bloß um eine Berechnungsmethode von Investitionszuschüssen als Zuwendungen zu den Anschaffungskosten handelt, andere Berechnungsvarianten aber auch zulässig sind.

Die Problematik des Umweltfonds als eigenes Institut tritt deutlich zutage, wenn in den Erläuterungen in Aussicht genommen wird, Zinsenzuschüsse nur für den dem Umweltschutz dienenden Teil des Darlehens zu gewähren. Ein verwirrendes Nebeneinander von Investitions- und Umweltschutzförderungen wird die Folge sein. Deshalb erschiene es nach wie vor sinnvoller, wenn staatliche Ausfallhaftungen für Darlehen in Verbindung mit steuerlichen Förderungen gewährt würden und damit die wirtschaftliche Verantwortung bei den Unternehmen verbliebe.

In § 5 Abs.2 vorletzte Zeile ist "gefährlich" zu streichen, weil auch für andere Sonderabfälle nach Maßgabe umweltpolitischer Notwendigkeiten eine Förderung notwendig sein kann.

Zu § 6 Abs.1:

Die in Z.1 bei der Festlegung der Befugnisse zur Planerstellung gewählte Ausdrucksweise (Fachabteilung einer Bezirkskörperschaft, befugte Person) ist sprachlich mißlungen und auch rechtlich problematisch. Eindeutig unrichtig ist jedenfalls die Feststellung der Erläuterungen unter "befugten Personen" seien (nur) Zivilingenieure zu verstehen, weil die Herstellung derartiger Unterlagen auch in den Berechtigungsumfang anderer Unternehmen, z.B. einschlägige Gewerbetreibender bzw. Einrichtungen, fällt.

Die gem.Z.2 von den Kreditinstituten verlangte Prüfung des Förderungsprojektes wird sich lediglich auf dessen finanzielle und betriebswirtschaftliche Aspekte, nicht aber auf Gesichtspunkte der Umwelttechnologie beziehen können.

Die in Z.3 vorgesehene Bindung an Vergaberichtlinien des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz i.S. einer

DEUTSCHES KAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 11 -

raschen und kostengünstigen Abwicklung sollte bei kleineren Investitionen fallengelassen werden. Eine Wertgrenze, ab der allfällige Vergaberichtlinien gelten sollten, wäre einzufügen.

In Z.4 wäre klarzustellen, wer die hier erwähnte Kontrolle durchführen soll. Es ist davon auszugehen, daß diese Aufgabe von den Bediensteten des Fonds besorgt wird. Die Dauer der Kontrolle ist jedenfalls mit den Arbeiten zur Durchführung der geförderten Maßnahmen zu begrenzen. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Fonds im Falle der Zinsstützung längerfristiger Darlehen während deren Laufzeit ein ständiges Kontrollrecht besitzen sollte.

Zu § 6 Abs.2:

Zunächst wäre klarzustellen, in welcher Beziehung die hier genannten Allgemeinen Richtlinien zu den "Förderungsrichtlinien" gem. § 5 Abs.5 stehen. Sinnvollerweise sollten die für die Förderung maßgeblichen Grundsätze zusammengefaßt werden.

Zu § 7:

Die im Abs.2 aufgestellten Forderungen, daß bei jeder Gewährung einer Förderung vor allem auf das öffentliche Interesse und die volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit Bedacht zu nehmen ist, erscheint nicht unproblematisch, da daraus sehr leicht Wirtschaftsdirigismus entstehen kann. Es ist zu befürchten, daß die Begriffe des öffentlichen Interesses und der volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit einen sehr weiten und nicht immer im industriefreundlichen Sinne ausgenutzten Interpretationsspielraum geben werden. Konkrete Aussagen über das Ausmaß der Förderung trifft der Gesetzentwurf nicht.

Es ist nicht vorstellbar, daß anderen Bedingungen und Auflagen an die Gewährung der Förderung geknüpft werden können, die nicht in Bestimmungen dieses Bundesgesetzes begründet sind. Das Wort "insbesondere" (Abs.4) wäre daher zu streichen oder durch das Wort "ausschließlich" zu ersetzen.

BUNDES KAMMER DER GEWERBELÄCHEN WIRTSCHAFT

- 12 -

Zu § 8 Abs.3:

Es ist nicht erkärllich, warum vom Lieferanten oder Hersteller der geförderten Maßnahmen nicht auf den Anspruch des Förderungswerbers auf die Förderungsleistungen Exekution geführt werden können sollte.

Zu § 9:

Bei den Bestimmungen über Rückzahlung und Verzinsung ist festzuhalten, daß Sanktionen betreffend nicht eingehaltener Termine auch darauf Rücksicht zu nehmen hätten, daß der Förderungswerber wesentlich von dem oder den Lieferanten der Anlagen abhängig ist.

Zu § 10:

Der festgesetzte erhöhte Zinssatz erscheint unbillig und wäre daher entsprechend herabzusetzen.

Zu § 10 Abs.2:

Die Nichtkündigung des Darlehens "aus arbeitsmarktpolitischen oder regionalpolitischen Gründen" birgt in Verbindung mit § 5 Abs.6 die Gefahr in sich, daß der Umweltfonds sich bei wirtschaftlich schwachen Firmen mit Darlehen engagiert und dadurch knappe Mittel, die anderweitig besseren Effekt hätten, blockiert werden bzw. verloren gehen. Ein Unternehmen, das vom Kreditapparat nicht für darlehenswürdig angesehen wird, dürfte ohnehin schon auf so tönernen Füßen stehen, daß es auch seine Emissionen über kurz oder lang einstellen wird. Unter diesen Voraussetzungen erscheint eine Darlehensgewährung durch den Umweltfonds von Anfang an bedenklich.

Zu § 13:

Es erscheint nicht notwendig, daß neben der in § 14 vorgesehenen Kommission, die ja die Möglichkeit hat, entsprechende Experten beizuziehen, weitere bezahlte Fachleute auf dem Gebiete des Umweltschutzes, der Umwelttechnologie zur Unterstützung des Ministeriums herangezogen werden müssen, zumal dies

BUNDESKOMMISSION DER GEWEISCHLICHEN WIRTSCHAFT

- 13 -

wiederum zu einer finanziellen Aushöhlung des Fonds führen würde. In den staatlichen Instituten sind bereits ausreichend Experten vorhanden.

Zu § 14:

Es wäre wünschenswert, wenn die in dieser Bestimmung vorgesehene Kommission ebenso wie der gesamte Fonds in die Kompetenz eines Ministeriums gerückt werden könnte, das über wirtschaftsnahere Einsichten verfügt, als das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz. Dadurch, daß von der Wirtschaft lediglich zwei Vertreter in die Kommission entsandt werden sollen und mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden wird, kann im Hinblick auf die übrige Zusammensetzung den Vertretern der Wirtschaft keine Bedeutung zukommen. Wenn es auch nicht möglich sein wird, das Stimmeneinheitsprinzip ähnlich dem ÖNORMEN-Ausschuß zu verankern, sollte doch die Möglichkeit bestehen, dem später entscheidenden Bundesminister, Minderheitsvoten vorzulegen.

Der Kommission gehören zwei Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz an, was gegenüber nur einem Vertreter des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie - als genehmigende Behörde des Betriebsanlagenrechtes gem. GewO - zu einer Ungleichheit führt.

Auf Grund der Erfahrungen anderer Kommissionen sollte der Vorsitzende unbedingt ein Betriebswirtschafter bzw. ein Finanzierungsfachmann sein, zumal es um die Beratung des Ministers in wirtschaftlichen Fragen geht.

Zu § 15:

Da die Einstellung von Personal die Förderungsmittel des Fonds verkürzt (Abs.3), wäre diesbezüglich auch die Kommission einzuschalten.

Zu § 17 Abs.2:

Die Gebührenbefreiung sollte analog § 17 Wasserbautenförderungsgesetz formuliert werden.

BUNDESKAMMER DER GEWERBEUCHEN WIRTSCHAFT

- 14 -

Zu Art.II (§ 79 a GewO 1973):

Offenbar soll mit der gegenständlichen Regelung ein Instrument für das Tätigwerden des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz im Zusammenhang mit der - durch den Umweltfonds angestrebten - Altanlagensanierung geschaffen werden. Dabei sind allerdings wesentliche Grundsätze des Gewerberechts mißachtet bzw. dessen Bestimmungen fehlinterpretiert worden, so daß sich der neugeschaffene Tatbestand des § 79 a als Fremdkörper im System der Bestimmungen über gewerberechtliche Betriebsanlagen darstellt. Nach Meinung der Bundeskammer reicht § 79 GewO in der geltenden Fassung vollkommen aus, um notwendige Sanierungsmaßnahmen für Altanlagen durchzusetzen.

Zunächst ist unklar, wer jene Messungen durchführen soll, auf Grund deren der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zur Antragstellung gem. Abs.1 schreiten kann. Die Erläuterungen sprechen von der Errichtung zusätzlicher Planstellen und der Anschaffung von Meßplattformen, allerdings ohne völlig klarzustellen, ob dies beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz erfolgen soll. Wenn man aber davon ausgeht, daß die genannten Messungen im Rahmen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz durchgeführt werden, ergibt sich eine Doppelgeleisigkeit zu den ohnedies von den Gewerbebehörden im Rahmen der Gewerbeaufsicht (§ 338 GewO) vorgenommenen Überwachung des konsensgemäßen Betriebes von Betriebsanlagen, in deren Rahmen selbstverständlich auch Messungen durchgeführt werden.

Eine sinnvolle Durchführbarkeit von Messungen setzt jedenfalls Regelungen voraus, welche die Meßorgane zum Betreten von Grundstücken und Betriebsanlagen ermächtigen, und zwar nicht nur an der Emissionsquelle, sondern auch überall dort, wo Immissionen gemessen werden sollen. Unbeschadet dieser offenen Fragen ist jedenfalls zu verlangen, daß die Durchführung der Messungen und die Zurechnung der ermittelten Immissionen zu bestimmten Verursachern nach dem Stand der Technik erfolgt bzw. nach Maßgabe entsprechender Regelung mit Verordnung.

EBUNDESSEKAMMIE DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 15 -

Völlig unbestimmt und für die Praxis kaum nachvollziehbar ist das Kriterium der "beträchtlichen Belastung der Umwelt" als Voraussetzung der Antragstellung durch den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz. Im übrigen verbürgt die Einhaltung der gem. § 74 Abs.2 in Verbindung mit § 77 festgelegten Bedingungen für die Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen und die Pflicht der Behörde zur Ergreifung nachträglicher Maßnahmen gem. § 79 GewO die Vermeidung von Gefährdungen für Personen und Sachen sowie das Unterbleiben unzumutbarer Belästigungen und Beeinträchtigungen der im § 74 Abs.2 aufgezählten Schutzziele. Es ist schwer vorstellbar, inwieweit darüber hinaus noch "beträchtliche Belastungen der Umwelt" eintreten sollen, geht man davon aus, daß die bestehenden Regelungen der GewO vollzogen werden.

Bereits die Voraussetzungen für die Antragstellung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz bei der Gewerbebehörde erweisen sich als höchst problematisch. Zunächst mißverstehen die Verfasser des Entwurfs, daß nach der Gewerbeordnung als Nachbarschaft der gesamte von Emissionen der Anlagen erreichte Bereich, mag er auch im Ausland liegen, verstanden wird (vgl. § 75 Abs.2 und 3 GewO). Für diesen umfassenden Bereich, also hinsichtlich des gesamten Einwirkungsbereiches der von der Anlage ausgehenden Emissionen, sind die Genehmigungsbedingungen der §§ 74 und 77 GewO maßgeblich, so daß die Immisionen (durch Reduktion der Emissionen) im oben dargestellten Umfang zu beschränken und also "beträchtliche Belastungen der Umwelt" ohnedies ausgeschlossen sind. Davon abgesehen gibt es keinen gewerberechtlichen Ansatzpunkt für eine Trennung zwischen unmittelbarer und entfernterer Nachbarschaft. Der unbestimmte Gesetzesbegriff "unmittelbare Nachbarschaft" kann also aus dem Gewerberecht selbst nicht interpretiert werden, so daß die Anwendungsvoraussetzungen der Neuregelung völlig unklar bleiben.

Was die von der Behörde zu ergreifenden Maßnahmen anbelangt, ist die Sicherstellung eines hinreichenden Schutzes der gem. § 74 Abs.2 wahrzunehmenden Interessen auch nach Errichtung

INHALT DIESER KAMMER IN DIE GEWERBEZOGLICHEN WIRTSCHAFT

- 16 -

der Anlage gem. § 79 bereits gewährleistet; es kann also nur mit Mißtrauen gegen die Gewerbebehörde erklärt werden, wenn offenbar davon ausgegangen wird, daß diese ihren gesetzlich auferlegten Verpflichtungen zur amtsweigigen Ergreifung von Maßnahmen gem. § 79 nicht nachkommen und nunmehr durch Antrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz zum Handeln veranlaßt werden sollen.

Jedenfalls müßte klargestellt werden, daß dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz nicht frei überlassen ist, gegen welche Anlage seine Antragstellung gerichtet ist. Im Falle wahrgenommener Unzukömmlichkeiten, die von mehreren Quellen herrühren, wären alle Verursacher in die Ergreifung von Maßnahmen einzubeziehen. Dabei wäre zu überlegen, wie den verschiedenen Anteilen der verursachten Umweltbelastung Rechnung getragen werden kann.

Für die Vollziehung des neuen Tatbestandes des § 79 a GewO ergeben sich demnach u.a. folgende Fragen:

- Wer führt Messungen durch (Gewerbebehörde oder Umweltschutzbehörde)?
- Wie und was wird gemessen?
- Ist eine Nachprüfung der Messungen im ergänzenden gewerbebehördlichen Verfahren vorgesehen?
- Wie erfolgt die Zuordnung von Immissionen zu einzelnen Betriebsanlagen bzw. anderen Emittenten?

Es ist auch darauf hinzuweisen, daß die Bedachtnahme auf die durch den Umweltfonds gegebene Förderungsmöglichkeit im Zusammenhang mit der Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung erfolgen könnte.

Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit gem. § 79 ist - auch ohne daß dies im Gesetz ausdrücklich angeführt ist - auf die Möglichkeit der Förderung aus dem Umweltfonds Rücksicht zu nehmen. Der vorliegende Text des § 79 a bietet auch keine geeignete Entscheidungshilfe an, wie in der Praxis nunmehr die Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu lösen sein wird.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 17 -

Der § 79 a bringt gegenüber der derzeitigen Rechtslage insoweit eine wesentliche Änderung als das Kriterium der wirtschaftlichen Zumutbarkeit entscheidend abgeschwächt wird. Mit dem Hinweis auf die Förderungsmöglichkeiten des Fonds Bedacht genommen zu haben, könnte die Behörde zusätzliche Auflagen ordnen, während für den Unternehmer ein Rechtsanspruch auf Förderung weder der Höhe noch dem Grunde nach besteht. Die potentielle Möglichkeit, Förderungsmittel in irgendeiner Höhe zu erhalten, darf keinesfalls genügen, in Hinkunft die wirtschaftliche Zumutbarkeit zu begründen.

Abs.2 des neuen § 79 a der GewO würde vorsehen, daß der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu einer Antragstellung verpflichtet ist, wenn der Betrieb einer Anlage zu Beschwerden von Nachbarn führt. Dies bedeutet per Gesetz eine Einladung an Bürgerinitiativen, tätig zu werden. In Zukunft sollen scheinbar auch alle jene Personen geschützt werden, die eine Betriebsanlage bewußt in Kauf genommen und sich in Kenntnis dieser Tatsache in deren Nähe angesiedelt haben. Durch die Textierung des neuen § 79 a wird sogar die Beschwerde eines einzigen, nach Genehmigung der Anlage später zugezogenen Nachbarn dazu führen, daß das Verfahren laut § 79 a in Gang gesetzt wird.

Die völlige Außerachtlassung des Schutzes des Anlageninhabers von solchen Beschwerden im vorgesehenen § 79 a stellt einen unauflösaren Widerspruch zu den maßgebenden Grundsätzen des gewerberechtlichen Betriebsanlagenrechtes dar.

Dasselbe gilt auch für die behördliche Vorschreibung der Emissionsreduzierung bei solchen Anlagen, die auf Grund einer behördlichen Genehmigung im Einklang mit den Umweltschutzz Zielen der §§ 74 und 77 GewO betrieben werden.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 18 -

Aus rechtspolitischer Sicht ist es auch äußerst bedenklich, daß im Zusammenhang mit der Erlassung eines Umweltfondsgesetzes, das sich als reines Förderungsgesetz versteht, eine derart weitgehende Änderung des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes vorgesehen werden soll. Die Bundeskammer lehnt daher die vorgesehenen Änderungen der Gewerbeordnung mit allem Nachdruck ab. Wunschgemäß werden dem Präsidium des Nationalrates 25 Exemplare dieser Stellungnahme mit gleicher Post übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär: